

Richtlinie 2011 zur Förderung von erneuerbaren Energieträgern, zur Förderung von neuen Technologien zur Ökoenergieerzeugung sowie zur Steigerung der Energieeffizienz gemäß dem Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetz 2005 – Bgld. WFG 2005 sowie dem Burgenländischen Ökoförderungsgesetz – Bgld ÖFG

## **RICHTLINIE 1**

### **Richtlinie zur Förderung von Alternativenergieanlagen und Anlagen zur Einsparung von Energie und anderen elementaren Ressourcen für Ein- und Zweifamilienhäuser gemäß dem Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetz 2005, Bgld. WFG 2005**

#### **1.1. Förderungsziel**

Ziel der Förderung ist es, im Interesse der Energieeffizienz und des Klima- und Umweltschutzes durch besondere Anreize wirksame Schwerpunkte im Hinblick auf die Einsparung von Energie und sonstigen elementaren Ressourcen, eine möglichst effiziente Anwendung von Energie sowie den verstärkten Einsatz von alternativen Energieträgern im Bereich des Wohnbereiches zu setzen.

#### **1.2. Förderungsgegenstand**

Gegenstand der Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien ist die Gewährung von nichtrückzahlbaren Zuschüssen für die Errichtung von Alternativenergieanlagen in bzw. auf Ein- und Zweifamilienhäusern, dazu gehören auch Eigentümer von Reihenhäusern, im Sinne des § 41 Abs. 1 Bgld. WFG 2005.

#### **1.3. Förderungsmaßnahmen**

Im Rahmen dieser Richtlinien können nachfolgende Maßnahmen gefördert werden:  
Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie für die Bereitstellung von Raumwärme und Warmwasser auf Basis erneuerbarer Energie und zur Einsparung von Energie sowie anderen elementaren Ressourcen.

#### **1.4. Förderungsvergabe**

In den Genuss von Förderungen können natürliche Personen, dazu gehören auch Eigentümer von Reihenhäusern, im Sinne des § 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 2 Bgld. WFG 2005 kommen. Die Förderung kann sowohl zusätzlich zu anderen Förderungen im Rahmen einer Neuerrichtung oder umfassenden Sanierung von Wohngebäuden als auch als einzelne Maßnahme gewährt werden. Doppelförderungen von Alternativenergieanlagen im Rahmen der burgenländischen Wohnbauförderung und der Richtlinie 1 sind nicht möglich. Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel vergeben, ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind zurückzuerstatten.

#### **1.5 Erforderliche Unterlagen**

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Etwaige erforderliche Bewilligungen (z.B. Baubewilligung(en), Baufreigabe(n), Zulassungsbescheinigung(en))
- Saldierte Rechnung(en) (Original) sowie Zahlungsbestätigung(en) (Original) der jeweiligen Anlage(n)

- Bestätigung eines befugten Unternehmens betreffend die ordnungsgemäße Inbetriebnahme und ordnungsgemäße Funktion der jeweiligen Anlage
- Alle erforderlichen Prüf- und Abnahmeprotokolle der jeweiligen Anlage(n)
- Nachweis über die Erfüllung der technischen Voraussetzungen gem. Pkt. 1.8.2

Sämtliche erforderliche aktuelle Unterlagen (wie z.B. Antragsformular, Richtlinien, Erläuterungen) sind unter [www.eabgld.at/Service/Downloads](http://www.eabgld.at/Service/Downloads) erhältlich

## 1.6 Antragstellung

Die Förderungsanträge sind gemeinsam mit allen erforderlichen Unterlagen an die

Burgenländische Energie Agentur [BEA]

Marktstraße 3, 7000 Eisenstadt

**Info-Hotline 05/9010/8787**, Fax: 05/9010/2210, E-Mail: [office@eabgld.at](mailto:office@eabgld.at)

zu richten.

Fehlende Unterlagen können von der Förderstelle telefonisch oder schriftlich nachgefordert werden. Förderanträge können erst dann bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig bei der Förderstelle eingebracht wurden. Sollten die erforderlichen Unterlagen der Förderstelle nicht innerhalb von sechs Monaten ab Antragseingang vollständig zur Verfügung gestellt werden, gilt der Förderantrag grundsätzlich als zurückgezogen.

## 1.7 Höhe der Förderung

Die Förderhöhe beträgt grundsätzlich 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten bei Anlagen, die mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden sowie bei Anlagen, die mit nicht erneuerbaren Energieträgern, aber mit besonders energiesparenden Technologien ausgestattet sind wobei die Grund- und Höchstbeträge (= maximal mögliche Förderhöhe) entsprechend nachfolgender Tabelle begrenzt sind.

MASSNAHME	Grundbetrag [€]	Maximal mögliche Förderhöhe [€]
Warmwasserwärmepumpen	300,-	600,-
Thermische Solaranlage für Warmwasserbereitung	1.100,-	1.700,-
Heizungswärmepumpen (Erd- Luft- oder Wasserwärmepumpe)	1.600,-	2.600,-
Thermische Solaranlage für Heizungsunterstützung	1.700,-	2.500,-
Hauszentralheizung über Biomasse	1.800,-	2.800,-
Sonstige Anlagen zur Abdeckung des Raumwärmebedarfs auf Basis erneuerbarer Energie	500,-	1.600,-
Fernwärmeanschlüsse	1.800,-	3.000,-
Mechanisch kontrollierte Wohnraumlüftung	1.000,-	2.000,-
Regen- oder Brunnenwassernutzungsanlagen	1.000,-	1.200,-

## **1.8. Förderungsvoraussetzungen**

### **1.8.1 Allgemeine Voraussetzungen**

- 1.8.1.1 Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Förderung ist, dass die Anlage von einem befugten Unternehmen errichtet wird und ein entsprechendes Prüf- und Abnahmeprotokoll vorgelegt wird, wobei die saldierten Rechnungen samt Zahlungsnachweis die Basis für die Ermittlung der Förderungshöhe darstellen.
- 1.8.1.2 Vor Errichtung der zu fördernden Anlage sind sämtliche erforderliche behördliche Bewilligungen einzuholen.
- 1.8.1.3 Die Förderungsansuchen können bis längstens 12 Monate ab Rechnungsdatum eingebracht werden. Bei Vorhaben, die erst mit der Erteilung der Benützungsfreigabe als abgeschlossen gelten, gilt die 12-Monatsfrist ab Erteilung der Benützungsfreigabe.
- 1.8.1.4 Prototypen oder gebrauchte Geräte werden nicht gefördert.
- 1.8.1.5 Kombigeräte mit verschiedenen Funktionen gelten förderungsmäßig als eine Anlage. Die Förderhöhe beträgt grundsätzlich 30% bis zu maximal €3.300.- der anfallenden, anrechenbaren Kosten bei Anlagen, die als Hauszentralheizung gelten.
- 1.8.1.6 Eine Förderung von Anlagen zur Bereitstellung von Raumwärme wird nur dann gewährt, wenn ein Anschluss an ein bestehendes Fern- / Nah-Wärmenetz nicht wirtschaftlich ist. Der Nachweis über den nicht wirtschaftlichen Anschluss an ein Fern- / Nah-Wärmenetz ist vom Förderwerber zu erbringen.
- 1.8.1.7 Eine neuerliche Förderung einer gleichen Anlage ist 15 Jahre nach Förderzusage möglich. Es kann nur eine Hauszentralheizung gefördert werden. Wird eine Hauszentralheizung gefördert, kann eine Solaranlage mit max. 1.700,-- zusätzlich gefördert werden.
- 1.8.1.8 Bei Objekten mit mehr als einer Wohneinheit (ausgenommen Blockbauten) können die unter Punkt 1.7 angeführten Förderhöhen für eine weitere Wohneinheit um maximal €200.- für Hauszentralheizungen, bzw. €100.- für alle anderen Anlagen erhöht werden, die Förderhöhe kann jedoch maximal den Prozentsatz der zu fördernden Anlage(n) gemäß Punkt 1.7 erreichen.
- 1.8.1.9 Doppelförderungen von Alternativenergieanlagen sind im Rahmen dieser Richtlinie in Bezug auf andere öffentliche Landes- oder Bundesförderungen nicht zulässig.

### **1.8.2 Technische Voraussetzungen**

#### **1.8.2.1 Warmwasserwärmepumpen**

##### Förderhöhe:

Basisförderung: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten<sup>1</sup> bis zu € 300,-

Höchstförderung: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten<sup>1</sup> bis zu € 600,-

##### Kriterien, die zu einer Erhöhung der Basisförderung führen:

Kriterium 1: Warmwasserbereitung in der Heizperiode erfolgt mit einer Alternativenergieanlage<sup>5</sup>

Bonus: €100.-

Kriterium 2: Photovoltaik-Anlage mit mind. 1kWp vorhanden<sup>6</sup>:

Bonus: €200.-

<sup>1</sup> unter anrechenbare Kosten fallen: Wärmeerzeuger und dazugehörige Komponenten (wie z.B. Speicher, Regelung). Die Kosten für Montage (Arbeitszeit) sowie sonstiges Material werden mit einem Pauschalbetrag von €360.- zur Berechnung der Förderhöhe herangezogen.

<sup>5</sup> unter den Begriff „Alternativenergieanlagen“ fallen: Biomasseanlagen, Wärmepumpen, Fernwärmeanschlüsse, die während der Heizperiode den gesamten Warmwasserbedarf decken und somit die Warmwasserwärmepumpe für diesen Zeitraum außer Betrieb genommen werden kann.

<sup>6</sup> anerkannt werden Photovoltaik-Anlagen, die nachweislich einen Jahresertrag von mindestens 1000kWh Strom produzieren.

### 1.8.2.2. Thermische Solaranlage für Warmwasserbereitung

- Die Mindestkollektorfläche muss 4m<sup>2</sup> betragen, ein Warmwasserspeicher (Boiler) mit mindestens 200 Liter Volumen ist vorzusehen.
- Zur Leistungsüberwachung der Anlage ist eine geeignete Messeinrichtung, z.B. ein Wärmemengenzähler oder eine dafür geeignete Steuerung, zu installieren.

#### Förderhöhe:

Basisförderung: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten<sup>1</sup> bis zu €1.100,-

Höchstförderung: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten<sup>1</sup> bis zu €1.700,-

#### Kriterien, die zu einer Erhöhung der Basisförderung führen:

Kriterium 1: Pufferspeicher mit mind. 500 Liter und Frischwassermodul<sup>7</sup> Bonus: €300,-

Kriterium 2: Liegt der Deckungsgrad zwischen 60 und 70% (detaillierte Berechnung<sup>2</sup>) beträgt der Bonus: €100,-, bei einem Deckungsgrad über 70% (detaillierte Berechnung<sup>2</sup>) beträgt der Bonus: €300,-

<sup>1</sup> unter anrechenbare Kosten fallen: Kollektoren und dazugehörige Komponenten (wie z.B. Speicher, Regelung). Die Kosten für Montage (Arbeitszeit) sowie sonstiges Material werden mit einem Pauschalbetrag von €1.500,- zur Berechnung der Förderhöhe herangezogen.

<sup>2</sup> Die detaillierte Berechnung ist von einem dazu befugten Unternehmen auszustellen, der Deckungsgrad für Warmwasser, bezogen auf ein Kalenderjahr, sowie sämtliche Angaben, die für die Berechnung erforderlich sind (Standort der Anlage, Größe der Kollektoren und des Speichers, Ausrichtung und Aufstellungswinkel der Kollektoren, Personenanzahl), sind auszuweisen.

<sup>7</sup> Anstatt des Trinkwasserspeichers wird ein Pufferspeicher mit mindestens 500 Liter Volumen zur Speicherung der erzeugten Wärmemenge eingesetzt. Das Frischwassermodul dient zur hygienischen Warmwasserbereitung.

### 1.8.2.3 Heizungswärmepumpen

- Die Jahresarbeitszahl (JAZ) für Heizungswärmepumpen muss mindestens 4,0 betragen, wobei die Jahresarbeitszahl rechnerisch (mit von einer unabhängigen Prüfstelle anerkannten Berechnungsmethode) zu ermitteln ist, z.B. nach der Richtlinie VDI 4650.
- In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresarbeitszahl unter 4 betragen, jedenfalls ist eine Jahresarbeitszahl von mindestens 3 zu erreichen. Begründete Ausnahmefälle sind: Passivhausstandard, sehr kleine Wohngebäude, überdurchschnittlich hoher Warmwasserwärmebedarf im Vergleich zum Heizwärmebedarf.
- Zur Leistungsüberwachung der Anlage ist eine geeignete Mess- bzw. Kontrolleinrichtung, z.B. ein Wärmemengenzähler oder eine dafür geeignete Steuerung, zu installieren.
- Die Heizungswärmepumpe ist über einen separaten Stromzähler an das Stromnetz anzuschließen, falls eine Stromzählung durch die Steuerung der Wärmepumpe nicht möglich ist.
- Eine Heizlastberechnung oder ein gültiger Energieausweis (darf nicht älter als 10 Jahre sein) für das Objekt ist in jedem Fall vorzulegen.
- Liegt die Nennwärmeleistung einer nicht modulierenden Wärmepumpenanlage um mehr als 10% über der Gebäudeheizlast, so ist ein Pufferspeicher mit einem Fassungsvermögen von mindestens 30 Liter je kW Nennwärmeleistung der Wärmepumpenanlage vorzusehen.
- Kühl- bzw. Klimafunktionen der Wärmepumpenanlage werden nicht gefördert, die Kosten dieser Funktion sind gesondert auf der Rechnung anzuführen. Werden die Kosten nicht gesondert angegeben, so können diese von der Förderstelle geschätzt und die Förderung um diesen Betrag gekürzt werden.

#### Förderhöhe:

Basisförderung: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten<sup>1</sup> bis zu €1.600,-

Höchstförderung: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten<sup>1</sup> bis zu €2.600,-

### Kriterien, die zu einer Erhöhung der Basisförderung führen:

Kriterium 1: Liegt die berechnete Jahresarbeitszahl zwischen 4,5 und 5,0 beträgt der

Bonus: €200.-, bei einer JAZ größer als 5,0 beträgt der Bonus €400.-

Kriterium 2: Photovoltaik-Anlage mit mind. 1kWp vorhanden<sup>6</sup>:

Bonus: €200.-

Kriterium 3: Wird eine bestimmte thermische Qualität des Objektes bei Sanierung<sup>3</sup> erreicht, beträgt der Bonus: €200.-, wird ein Passivhausstandard des Objektes<sup>4</sup> erreicht, beträgt der Bonus €400.-

<sup>1</sup> unter anrechenbare Kosten fallen: Wärmeerzeuger und dazugehörige Komponenten (wie z.B. Wärmepumpe, Erdkollektor, Speicher, Regelung). Die Kosten für Montage (Arbeitszeit) sowie sonstiges Material werden mit einem Pauschalbetrag von €600.- zur Berechnung der Förderhöhe herangezogen.

<sup>3</sup> Thermische Qualität der Gebäudehülle bei der Sanierung: Anforderungen wie bei der Bgld. Wohnbauförderung, die Energiekennzahl des Objektes muss nachweislich (durch Vorlage eines gültigen Energieausweises) zwischen 35 und 70 kWh/m<sup>2</sup>\*a liegen.

<sup>4</sup> Passivhausstandard: Energiekennzahl des Objektes muss nachweislich (durch Vorlage eines gültigen Energieausweises) unter 15 kWh/m<sup>2</sup>\*a liegen.

<sup>6</sup> anerkannt werden Photovoltaik-Anlagen, die nachweislich einen Jahresertrag von mindestens 1000kWh Strom produzieren.

### 1.8.2.4. Thermische Solaranlage für Heizungsunterstützung

- Durch die Solaranlage muss ein jährlicher Mindestdeckungsgrad von 15% des Wärmebedarfes für Raumheizung gewährleistet sein. Der Nachweis ist durch Berechnung mit einer geeigneten Software zu erbringen.
- die Wärmeverteilung muss auf Basis von Niedertemperatursystemen erfolgen (Fussboden- und/oder Wandheizung).
- Zur Leistungsüberwachung der Anlage ist eine geeignete Messeinrichtung, z.B. ein Wärmemengenzähler oder eine dafür geeignete Steuerung, zu installieren.
- Das Hauptheizsystem muss mit Erneuerbarer Energie betrieben werden. Wird das Hauptheizsystem mit einem fossilen Energieträger betrieben, kann die Anlage nur als Thermische Solaranlage für Warmwasserbereitung gemäß 1.8.2.2. gefördert werden.

### Förderhöhe:

Basisförderung: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten<sup>1</sup> bis zu €1.700,-

Höchstförderung: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten<sup>1</sup> bis zu €2.500,-

### Kriterien, die zu einer Erhöhung der Basisförderung führen:

Kriterium 1: Liegt der Deckungsgrad über 20% (detaillierte Berechnung<sup>2</sup>) so beträgt der Bonus €200.-, bei einem Deckungsgrad über 30% (detaillierte Berechnung<sup>2</sup>) beträgt der Bonus €400.-

Kriterium 3: Wird eine bestimmte thermische Qualität des Objektes bei Sanierung<sup>3</sup> erreicht, beträgt der Bonus: €200.-, wird ein Passivhausstandard des Objektes<sup>4</sup> erreicht, beträgt der Bonus €400.-

<sup>1</sup> unter anrechenbare Kosten fallen: Kollektoren und dazugehörige Komponenten (wie z.B. Speicher, Regelung). Die Kosten für Montage (Arbeitszeit) sowie sonstiges Material werden mit einem Pauschalbetrag von €2400.- zur Berechnung der Förderhöhe herangezogen.

<sup>2</sup> Die detaillierte Berechnung ist von einem dazu befugten Unternehmen auszustellen, der Deckungsgrad für Raumheizung, bezogen auf ein Kalenderjahr, sowie sämtliche Angaben, die für die Berechnung erforderlich sind (Standort der Anlage, Größe der Kollektoren und des Speichers, Ausrichtung und Aufstellungswinkel der Kollektoren, Vor- und Rücklauftemperatur.), sind auszuweisen.

<sup>3</sup> Thermische Qualität der Gebäudehülle bei der Sanierung: Anforderungen wie bei Wohnbauförderung, die Energiekennzahl des Objektes muss nachweislich (durch Vorlage eines gültigen Energieausweises) zwischen 35 und 70 kWh/m<sup>2</sup>\*a liegen.

<sup>4</sup> Passivhausstandard: Energiekennzahl des Objektes muss nachweislich (durch Vorlage eines gültigen Energieausweises) unter 15 kWh/m<sup>2</sup>\*a liegen.

### 1.8.2.5 Hauszentralheizung über Biomasse

#### Anlagen mit händischer Beschickung

- Es werden Biomasseheizkessel gefördert, die einen Wirkungsgrad von mindestens 85% bei Volllast aufweisen und über eine im Gerät eingebauten elektronische Leistungs- und Feuerungsregelung (Lambdasonde) verfügen.
- Eine Heizlastberechnung oder ein gültiger Energieausweis (darf nicht älter als 10 Jahre sein) für das Objekt ist in jedem Fall vorzulegen.
- Biomassezentralheizungsanlagen mit händischer Beschickung müssen über einen Lastausgleichsspeicher (Pufferspeicher) verfügen. Das erforderliche Mindest-Pufferspeichervolumen ist nach folgender Formel nachzuweisen, falls das Fassungsvermögen des Speichers unter 100 Liter je kW Nennleistung des Kessels beträgt:

$$V_{sp} = 15 \times T_B \times Q_N \times (1 - 0,3Q_H/Q_{min})$$

$V_{sp}$	Wärmespeicherinhalt (l)
$Q_N$	Nennleistung des Kessels (kW)
$T_B$	Abbrandperiode des Kessels bei vollem Brennstoff-Füllraum (h)
$Q_H$	Heizlast des Gebäudes (kW)
$Q_{min}$	Kleinste Teillast des Heizkessels (kW)

#### Anlagen mit automatischer Beschickung

- Biomassezentralheizungsanlagen mit automatischer Beschickung müssen mit einer im Gerät eingebauten elektronischen Leistungs- und Feuerungsregelung (Lambdasonde) ausgestattet sein und einen Wirkungsgrad von mindestens 85% bei Volllast aufweisen.
- Eine Heizlastberechnung oder ein gültiger Energieausweis (darf nicht älter als 10 Jahre sein) für das Objekt ist in jedem Fall vorzulegen.
- Ein Pufferspeicher mit mindestens 500 Litern Fassungsvermögen ist dann erforderlich, wenn die Heizlast des Gebäudes multipliziert mit dem Faktor 0,6 kleiner als die kleinste Teilleistung des Kessels ist.

**Formel zur Berechnung ob ein Pufferspeicher erforderlich ist:**

Gebäudeheizlast\*0,6 = kleiner als die kleinste Teilleistung des Kessels: Pufferspeicher erforderlich

Gebäudeheizlast\*0,6 = größer/gleich als die kleinste Teilleistung des Kessels: Pufferspeicher nicht erforderlich

**Beispiel: Pelletskessel mit modulierender Heizleistung von 5kW bis 15kW:**

Nennleistung = 15kW, kleinste Teilleistung = 5kW, Gebäudeheizlast: 8kW

Formel: 8kW\*0,6 = 4,8kW -> Das Ergebnis der Berechnung ist kleiner als die kleinste Teilleistung des Kessels -> daher ist ein Pufferspeicher mit mindestens 500 Litern erforderlich.

#### Förderhöhe:

Basisförderung: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten<sup>1</sup> bis zu €1.800,-

Höchstförderung: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten<sup>1</sup> bis zu €2.800,-

#### Kriterien, die zu einer Erhöhung der Basisförderung führen:

Kriterium 1: Wirkungsgrad bei Volllast über 90%	Bonus: €100.-
Kriterium 2: Einbau eines Feinstaubfilters	Bonus: €400.-
Kriterium 3: Pufferspeicher mit mind. 100 Liter pro kW Nennleistung	Bonus: €100.-
Kriterium 4: Wird eine bestimmte thermische Qualität des Objektes bei Sanierung <sup>3</sup> erreicht, beträgt der Bonus: €200.-, wird ein Passivhausstandard des Objektes <sup>4</sup> erreicht, beträgt der Bonus €400.-	

<sup>1</sup> unter anrechenbare Kosten fallen: Wärmeerzeuger und dazugehörige Komponenten (wie z.B. Pufferspeicher, Frischwassermodul, Regelung). Die Kosten für Montage (Arbeitszeit) sowie sonstiges Material werden mit einem Pauschalbetrag von €600.- bei Anlagen mit händischer Beschickung bzw. €1200.- bei Anlagen mit automatischer Beschickung zur Berechnung der Förderhöhe herangezogen.

<sup>3</sup> Thermische Qualität der Gebäudehülle bei der Sanierung: Anforderungen wie bei Wohnbauförderung, die Energiekennzahl des Objektes muss nachweislich (durch Vorlage eines gültigen Energieausweises) zwischen 35 und 70 kWh/m<sup>2</sup>\*a liegen.

<sup>4</sup> Passivhausstandard: Energiekennzahl des Objektes muss nachweislich (durch Vorlage eines gültigen Energieausweises) unter 15 kWh/m<sup>2</sup>\*a liegen.

### 1.8.2.6 Sonstige Anlagen zur Abdeckung des Raumwärmebedarfs auf Basis erneuerbarer Energie

- Ortsfeste Öfen (z.B. Kachelöfen, Heizkamine, Pelletkaminöfen mit Vorratsbehälter, wasserführende Öfen) können gefördert werden, wenn die notwendige Speichermasse gegeben ist (entweder über eine keramische Speichermasse (100 kg / kW Nennleistung) oder wenn sie über einen Pufferspeicher mit mindestens 500 Litern Fassungsvermögen oder im Falle von nicht wassergeführten Pelletkaminöfen über einen Vorratsbehälter von mindestens 15 kg verfügen). Pelletkaminöfen müssen über eine elektronische Regelung verfügen.
- Der Wirkungsgrad muss bei Volllast mindestens 80% betragen.
- Die Heizlast des Gebäudes muss zu mindestens 75% abgedeckt werden.
- Eine Heizlastberechnung oder ein gültiger Energieausweis (darf nicht älter als 10 Jahre sein) für das Objekt ist in jedem Fall vorzulegen.

#### Förderhöhe:

Basisförderung: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten<sup>1</sup> bis zu €500,-

Höchstförderung: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten<sup>1</sup> bis zu €1.600,-

#### Kriterien, die zu einer Erhöhung der Basisförderung führen:

- Kriterium 1: Speichermasse 100kg/kW Nennleistung oder 500 Liter Puffer                      Bonus: €300.-  
Kriterium 2: Einbau eines Feinstaubfilters    Bonus: €400.-  
Kriterium 3: Wird eine bestimmte thermische Qualität des Objektes bei Sanierung<sup>3</sup> erreicht, beträgt der Bonus: €200.-, wird ein Passivhausstandard des Objektes<sup>4</sup> erreicht, beträgt der Bonus €400.-

<sup>1</sup> unter anrechenbare Kosten fallen: Wärmeerzeuger und dazugehörige Komponenten (wie z.B. Pufferspeicher, Frischwassermodul, Regelung). Die Kosten für Montage (Arbeitszeit) sowie sonstiges Material werden mit einem Pauschalbetrag von €600.- zur Berechnung der Förderhöhe herangezogen.

<sup>3</sup> Thermische Qualität der Gebäudehülle bei der Sanierung: Anforderungen wie bei Wohnbauförderung, die Energiekennzahl des Objektes muss nachweislich (durch Vorlage eines gültigen Energieausweises) zwischen 35 und 70 kWh/m<sup>2</sup>\*a liegen.

<sup>4</sup> Passivhausstandard: Energiekennzahl des Objektes muss nachweislich (durch Vorlage eines gültigen Energieausweises) unter 15 kWh/m<sup>2</sup>\*a liegen.

### 1.8.2.7 Fernwärmeanschlüsse

- Die aus dem Fernwärmewerk bereitgestellte Fernwärme muss zu einem Anteil von mindestens 80% aus erneuerbaren Energieträgern bestehen. Dieser Nachweis ist vom Fernwärmewerk schriftlich zu erbringen.
- Die Kosten des Anschlusses an das Fernwärmenetz müssen detailliert aufgeschlüsselt und nachgewiesen werden (Grabungsarbeiten, Montagekosten, Material, Kosten der Sekundärseite, anteiligen Anlagenkosten...)

#### Förderhöhe:

Basisförderung: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten<sup>1</sup> bis zu €1.800,-

Höchstförderung: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten<sup>1</sup> bis zu €3.000,-

#### Kriterien, die zu einer Erhöhung der Basisförderung führen:

- Kriterium 1: Fernwärme zu 100% aus Erneuerbaren Energien                                      Bonus: €200.-  
Kriterium 2: Sommerbetrieb mit therm. Solaranlage oder Abschaltung<sup>8</sup>                      Bonus: €300.-  
Kriterium 3: Abwärmennutzung aus Biogas<sup>9</sup>    Bonus: €300.-  
Kriterium 4: Wird eine bestimmte thermische Qualität des Objektes bei Sanierung<sup>3</sup> erreicht, beträgt der Bonus: €200.-, wird ein Passivhausstandard des Objektes<sup>4</sup> erreicht, beträgt der Bonus €400.-

<sup>1</sup> unter anrechenbare Kosten fallen: Wärmeerzeuger und dazugehörige Komponenten (wie z.B. Übergabestation, Zuleitung zum Objekt). Die Kosten für Montage (Arbeitszeit) sowie sonstiges Material werden mit einem Pauschalbetrag von €1440.- zur Berechnung der Förderhöhe herangezogen.

- <sup>3</sup> Thermische Qualität der Gebäudehülle bei der Sanierung: Anforderungen wie bei Wohnbauförderung, die Energiekennzahl des Objektes muss nachweislich (durch Vorlage eines gültigen Energieausweises) zwischen 35 und 70 kWh/m<sup>2</sup>\*a liegen.
- <sup>4</sup> Passivhausstandard: Energiekennzahl des Objektes muss nachweislich (durch Vorlage eines gültigen Energieausweises) unter 15 kWh/m<sup>2</sup>\*a liegen.
- <sup>8</sup> Hat durch das Fernwärmewerk zu erfolgen: Erzeugung der erforderlichen Menge an Warmwasser außerhalb der Heizperiode mit einer ausreichend dimensionierter thermischen Solaranlage, gilt auch wenn die Anlage außerhalb der Heizperiode nicht betrieben wird.
- <sup>9</sup> Erzeugung von Strom mit einer Biogasanlage, Nutzung der Abwärme zur Versorgung des Fernwärmenetzes.

#### 1.8.2.8 Mechanisch kontrollierte Wohnraumlüftung

- Die Luftdichte des Gebäudes muss den Bestimmungen der burgenländischen Bauverordnung 2008 - Bgld. BauVO 2008, entsprechen.
- Die Luftdichte des Gebäudes ist beim Neubau durch die Luftwechselzahl (welche nicht höher sein darf als 1,5) mittels Blower-Door-Test (n50) nachzuweisen. Liegt bei Bestandsobjekten die Luftwechselzahl über 1,5 so kann maximal die Basisförderung in Anspruch genommen werden.
- Gefördert werden nur Anlagen, die nachträglich eingebaut wurden (im Zuge einer Sanierung) und/oder wenn keine Wohnbauförderung (z.B. in Form von Ökozuschlägen) des Landes Burgenland in Anspruch genommen wurde/wird.
- Der Wirkungsgrad der Anlage (Wärmerückgewinnungsgrad) muss bei mindestens 80% liegen
- Elektrowiderstandsnachheizelemente dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen vorgesehen werden.

#### Förderhöhe:

Basisförderung: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten<sup>1</sup> bis zu €1.000,-

Höchstförderung: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten<sup>1</sup> bis zu €2.000,-

#### Kriterien, die zu einer Erhöhung der Basisförderung führen:

Kriterium 1: Wärmerückgewinnungsgrad über 90%

Bonus: €200.-

Kriterium 2: Erd- oder Solewärmetauscher<sup>10</sup>

Bonus: €400.-

Kriterium 3: Wird eine bestimmte thermische Qualität des Objektes bei Sanierung<sup>3</sup> erreicht, beträgt der Bonus: €200.-, wird ein Passivhausstandard des Objektes<sup>4</sup> erreicht, beträgt der Bonus €400.-

<sup>1</sup> unter anrechenbare Kosten fallen: Lüftungsgerät und dazugehörige Komponenten (wie z.B. Regelung, Energiebrunnen). Die Kosten für Montage (Arbeitszeit) sowie sonstiges Material werden mit einem Pauschalbetrag von €1000.- zur Berechnung der Förderhöhe herangezogen.

<sup>3</sup> Thermische Qualität der Gebäudehülle bei der Sanierung: Anforderungen wie bei Wohnbauförderung, die Energiekennzahl des Objektes muss nachweislich (durch Vorlage eines gültigen Energieausweises) zwischen 35 und 70 kWh/m<sup>2</sup>\*a liegen.

<sup>4</sup> Passivhausstandard: Energiekennzahl des Objektes muss nachweislich (durch Vorlage eines gültigen Energieausweises) unter 15 kWh/m<sup>2</sup>\*a liegen.

<sup>10</sup> Nutzung der Erdwärme zur Erwärmung (bzw. Abkühlung) der Frischluft für das Wohnraumlüftungsgerät.

#### 1.8.2.9 Regen- oder Brunnenwassernutzungsanlagen

##### Regenwassernutzung:

- Das Fassungsvermögen des Regenwasserspeichers muss mindestens 4.500 Liter betragen, bei reihenhausartigen Wohnhausanlagen mindestens 1.000 Liter je Wohneinheit und bei Geschoßwohnanlagen mindestens 300 Liter je Wohneinheit.
- Die Regenwassernutzungsanlage muss vom Trinkwasserversorgungsnetz völlig getrennt sein und bei der Nachspeisung mit Trinkwasser muss gewährleistet sein, dass kein Brauchwasser in die Trinkwasseranlage gelangen kann.
- Die Entnahmestellen des Regenwassers sind durch geeignete Schilder als solche deutlich kenntlich zu machen.
- Alle vorhandenen WC-Anlagen sind an die Anlage anzuschließen

#### Brunnenwassernutzung:

- Alle vorhandenen WC-Anlagen sind an die Anlage anzuschließen
- Die Brunnenwassernutzungsanlage muss vom Trinkwasserversorgungsnetz völlig getrennt sein

#### Förderhöhe:

Basisförderung: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten<sup>1</sup> bis zu €1.000,-

Höchstförderung: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten<sup>1</sup> bis zu €1.200,-

#### Kriterien, die zu einer Erhöhung der Basisförderung führen:

Kriterium 1: Elektronisches Management (nur Regenwassernutzung)

Bonus: €200.-

<sup>1</sup> unter anrechenbare Kosten fallen: Zisterne, Pumpen und dazugehörige Komponenten (wie z.B. Regelung, Druckausgleichsgefäße). Die Kosten für Montage (Arbeitszeit) sowie sonstiges Material werden mit einem Pauschalbetrag von €400.- zur Berechnung der Förderhöhe herangezogen.

### **1.9. Duldungs- und Mitwirkungspflicht**

- 1.9.1 Die begünstigte Person (Förderungswerber oder Förderungswerberin) hat den Organen der Burgenländischen Energieagentur, im folgenden Prüforgane genannt, das Betreten des Grundstückes, auf dem sich die geförderte Anlage befindet, zu gestatten.
- 1.9.2 Die Prüforgane sind ermächtigt in Unterlagen, die für die Prüfung des zu fördernden Objektes als notwendig erachtet werden, Einsicht zu nehmen.
- 1.9.3 Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall die Aushändigung der Aufzeichnungen und Unterlagen zu bestätigen.
- 1.9.4 Bei der Prüfung hat der Förderwerber oder eine von ihm benannte Person anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

### **1.10. Schlussbestimmungen**

Die zu fördernde Person erklärt sich für Zwecke der Projektabwicklung im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bereit, dass alle bei der Abwicklung anfallenden nicht sensiblen personenbezogenen Daten automatisationsunterstützt verarbeitet und die Daten zum Zwecke einer gemeinsamen und koordinierten Förderabwicklung (Wohnbauförderung etc.) an andere Landes- und Bundesförderstellen weitergeleitet werden dürfen.

### **1.11. Inkrafttreten und Übergangbestimmung**

Die Richtlinie 2011 zur Förderung von erneuerbaren Energieträgern, zur Förderung von neuen Technologien zur Ökoenergieerzeugung sowie zur Steigerung der Energieeffizienz gemäß dem Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetz 2005 – Bgld. WFG 2005 sowie dem Burgenländischen Ökoförderungsgesetz – Bgld ÖFG tritt am 1.1.2011 in Kraft und gilt für alle Anträge, die ab dem 1.1.2011 bei der Burgenländischen Energieagentur, Technologiezentrum, Marktstraße 3, 7000 Eisenstadt, eingereicht werden.

Für Anträge, die vor dem 1.1.2011 gemäß den Einreichkriterien der Richtlinie 2010 zur Förderung von erneuerbaren Energieträgern, zur Förderung von neuen Technologien zur Ökoenergieerzeugung sowie zur Steigerung der Energieeffizienz gemäß dem Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetz 2005 – Bgld. WFG 2005 sowie dem Burgenländischen Ökoförderungsgesetz – Bgld ÖFG, verlautbart am 22. Jänner 2010 im Landesamtsblatt für das Burgenland, 4. Stück, 80. Jahrgang unter Z 17, eingereicht wurden, gilt grundsätzlich diese Richtlinie 2010, sofern die für die Beurteilung der Förderung erforderlichen Unterlagen bis längstens 28.2.2011 vorgelegt werden; anderenfalls kommt die gegenständliche Richtlinie von 2011 zur Anwendung.